

STEUERN UND FINANZEN IM MITTELSTAND

Liebe Leserinnen und Leser,

der deutsche Mittelstand erfüllt bislang seine Rolle als Wachstums- und Jobmotor Europas. Allerdings gefährden die Rezession der Corona-Pandemie, die steigende Steuerlast und die zunehmende internationale Wettbewerbsverzerrung den Erfolg der mittelständischen Wirtschaft.

Die Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs haben 2020 ein promptes Ende gefunden. Durch die Corona-Pandemie wird uns vor Augen geführt, wie fragil die Weltwirtschaft und somit auch unser eigener Wohlstand ist. Umso wichtiger ist es, den deutschen Wirtschaftsmotor Mittelstand nun nicht abzuwürgen, sondern mit den richtigen Wachstumsimpulsen und Innovationen zu fördern. Wie ein Blick auf die aktuellen Zahlen zeigt, ist die Zeit reif, den Unternehmen unter die Arme zu greifen: Dazu brauchen wir eine Agenda 2025. Die akute Krisenbekämpfung war gut und richtig. Jetzt aber ist Strukturpolitik von Nöten, die im Kern Wachstumspolitik sein muss, um die Grundlagen des Erfolgs zu erneuern und die Wachstumskräfte zu stärken. Die deutsche Abgabenquote ist mit 48,8 Prozent – verglichen mit dem weltweiten Durchschnitt von 40 Prozent und einem schwachen 46. Platz von 189 im Steuer-ranking – mehr als verbesserungswürdig. Dem deutschen Mittelstand bleibt kaum Kapital für Rücklagen, Innovationen und Investitionen übrig. In der Krise wird wieder einmal deutlich: Selbst gesunde mittelständische Unternehmen können in Existenznot geraten. Kurzfristig an Liquidität mangelt es vor allem den kleineren Unternehmen ohne große Reserven. Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert Einnahmen von knapp 718 Mrd. Euro die von Bund, Ländern und Gemeinden erhoben werden. Bis zum Jahr 2024 sollen die Einnahmen auf

883 Mrd. Euro anwachsen.¹ Auch das Thema Bürokratieabbau muss endlich konsequent angepackt werden, denn ein Mittelständler muss in Deutschland pro Jahr 218 Stunden für Steuerbürokratie aufwenden und damit beispielsweise 79 Stunden mehr als die Konkurrenz in Frankreich.² Neben der Steuer- und Abgabenbelastung gehört der Zugang zu Finanzmitteln zu den wesentlichen Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität eines Standortes. Die Finanzierung innovativer Ideen muss weiter gestärkt werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die Keimzelle von Innovationen und technologischen Revolutionen, jedoch fehlen oftmals ausreichend Finanzmittel. Die Anfangs- und Anschlussfinanzierung von jungen Unternehmen muss dringend verbessert werden, damit Deutschland seinen Platz im Feld der innovationsstarken Länder halten kann.

Die Politik muss die richtigen steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen und Wachstumsimpulse setzen – dazu gehören die Weiterentwicklung der Steuer- und Abgabenpolitik und ein verbesserter Zugang zu alternativen Finanzierungsformen. In diesem Positionspapier werden dazu konkrete Vorschläge gemacht.

Ihr
Mario Ohoven

Mario Ohoven ist Präsident des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (BVMW) und Präsident des Europäischen Mittelstandsdachverbands (CEA-PME /European Entrepreneurs)

1 BMF (2020): Ergebnisse der Steuerschätzungen vom 8. September 2020 bis 10. September 2020. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2020-09-10-ergebnisse-158-sitzung-steuerschaetzung.html
2 PwC (2020): Paying Taxes. Abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/steuerberatung/paying-taxes-2020.html#kennzahlen>.

Kernforderungen des Mittelstands

1. Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten
2. Unternehmenssteuersätze und Steuerbürokratie senken
3. Kalte Progression abbauen
4. Keine Spitzensteuer auf mittlere Einkommen erheben
5. Unternehmensnachfolge sichern
6. Solidaritätszuschlag streichen
7. Vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich machen
8. Mehrwertsteuersatz angleichen
9. Grenzen für Kleinunternehmer und Ist-Versteuerung anheben
10. Sachspenden entlasten
11. Spektrum der Finanzierungsformen erweitern
12. Abgeltungsteuer beibehalten
13. Versicherungssteuer reduzieren
14. Zinssatz für Steuernachforderungen und Abzinsung von Pensionsrückstellungen senken
15. Verlustvorträge nutzbar machen
16. Rechtssicherheit im Leistungsverkehr schaffen

Schweiz	8,5
Ungarn	9,0
Bulgarien	10
Irland	12,5
Zypern	12,5
Litauen	15
Rumänien	16
Kroatien	18
Polen	19
Slowenien	19
Tschechien	19
UK	19
Estland	20
Finnland	20
Lettland	20
Slowakei	21
Dänemark	22
Schweden	21,4
Portugal	21
Norwegen	22
Niederlande	25
Österreich	25
Spanien	25
Luxemburg	17
USA	21
Kanada	15
Italien	24
Griechenland	24
Belgien	29
Deutschland	15
Japan	23,2
Frankreich	31
Malta	35

Körperschaftssteuersätze 2019
Ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften (Standardsätze in Prozent)

1. Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten

Internationale Großkonzerne verfügen über die Struktur und das notwendige Budget, um durch gezielte Gestaltungsmaßnahmen die Steuersysteme verschiedener Nationalstaaten gegeneinander auszuspielen. Die hierdurch entstehenden legalen Steuerschlupflöcher nutzen sie effizient aus und reduzieren somit ihre effektive Steuerbelastung auf einen Bruchteil des gesetzlich festgeschriebenen Steuersatzes – und das auf Kosten aller anderen Steuerpflichtigen. Für die allermeisten mittelständischen Unternehmen sind entsprechende Steuertricks aus vielerlei Gründen keine Option. Im Ergebnis beschert ihnen der internationale Flickenteppich steuerrechtlicher Vorschriften einen erheblichen Nachteil im ohnehin schon schwierigen Wettbewerb mit den großen Konzernen. Hinzu kommt, dass die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen zur dringend benötigten Senkung der Unternehmenssteuerbelastung für die Breite der mittelständisch geprägten Betriebe am Standort Deutschland fehlen. Dabei kann man dem Management und den Beratern der Konzerne nur wenige Vorwürfe machen. Vielmehr ist es die originäre Aufgabe der nationalstaatlichen Gesetzgeber sowie der staatlichen Verbände und Organisationen, eine faire und angemessene Besteuerung internationaler Konzerne sicherzustellen.

Vorschlag des BVMW: Steuerrechtliche Wettbewerbsnachteile zu Ungunsten mittelständischer Unternehmen müssen beseitigt werden. Der BVMW fordert, dass auch internationale Konzerne ihren gerechten Anteil zum Steueraufkommen in Deutschland beitragen. Es darf weder zu einer Nicht-Besteuerung von Unternehmensgewinnen noch zu einer Doppelbesteuerung kommen.

2. Unternehmenssteuersätze und Steuerbürokratie senken

Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich müssen Unternehmenssteuern reduziert und das Unternehmenssteuerrecht vereinfacht werden. Es ist notwendig, auf den globalen Steuerwettbewerb zu reagieren. Dass eine Senkung der Unternehmenssteuersätze nicht zwangsläufig zu unerwünschten Verteilungswirkungen führt, ist wissenschaftlich belegt. So zeigt eine Analyse des ifo-Instituts, dass Erhöhungen der Gewerbesteuer, die im internationalen Vergleich ein Unikum ist, zu einem geringeren Lohnwachstum führen. Je größer dabei die Steuererhöhung, desto geringer fallen die Löhne aus. KMU mit nur einem Standort sind von dem reduzierten Lohnwachstum besonders deutlich betroffen. Kapitalgesellschaften verfügen über keinerlei Freibeträge, schon der erste Euro Gewinn muss versteuert werden. Die Belastung durch die Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent ist demnach nicht von der Hand zu weisen. Daneben weist steuersystematisch vor allem die Gewerbesteuer gravierende Mängel auf. Außerdem belastet das Steuerrecht die mittelständischen Unternehmen mit hohen Bürokratie- und Befolgungskosten. Allein die Pflicht, eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, kostet die Unternehmen laut Statistischem Bundesamt jährlich 1,9 Milliarden Euro. Häufig haben KMU keine ausreichend große Steuerabteilung, sodass externe Berater eingeschaltet werden müssen. Dies führt zu erhöhten Kosten. Eine zusätzliche Belastung stellen die unklaren Abschreibungsmodalitäten dar. Ihre Entwicklung war für Unternehmen in den letzten Jahren kaum vorhersehbar und hat dadurch die Investitionsentscheidungen verzerrt.

Vorschlag des BVMW: Eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auf europäischer Ebene ist wünschenswert. Allerdings müssen von einem Harmonisierungsfortschritt nicht nur die Kapitalgesellschaften durch eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, sondern auch die Breite der Personenunternehmen durch eine Angleichung der Gewinnermittlungsvorschriften profitieren. Hierfür sollte die Gewerbesteuer abgeschafft und die Gemeinden stärker an den Gemeinschaftssteuern beteiligt werden. Außerdem fordern wir eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes um mindestens einen Prozentpunkt, die Reduzierung der hohen Bürokratiekosten durch zeitnahe Betriebsprüfungen, kürzere Abschreibungsfristen von höchstens drei Jahren bei digitalen Anlagegütern, eine beständige Steuergesetzgebung sowie angemessene Aufbewahrungsfristen, Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge.

3. Kalte Progression abbauen

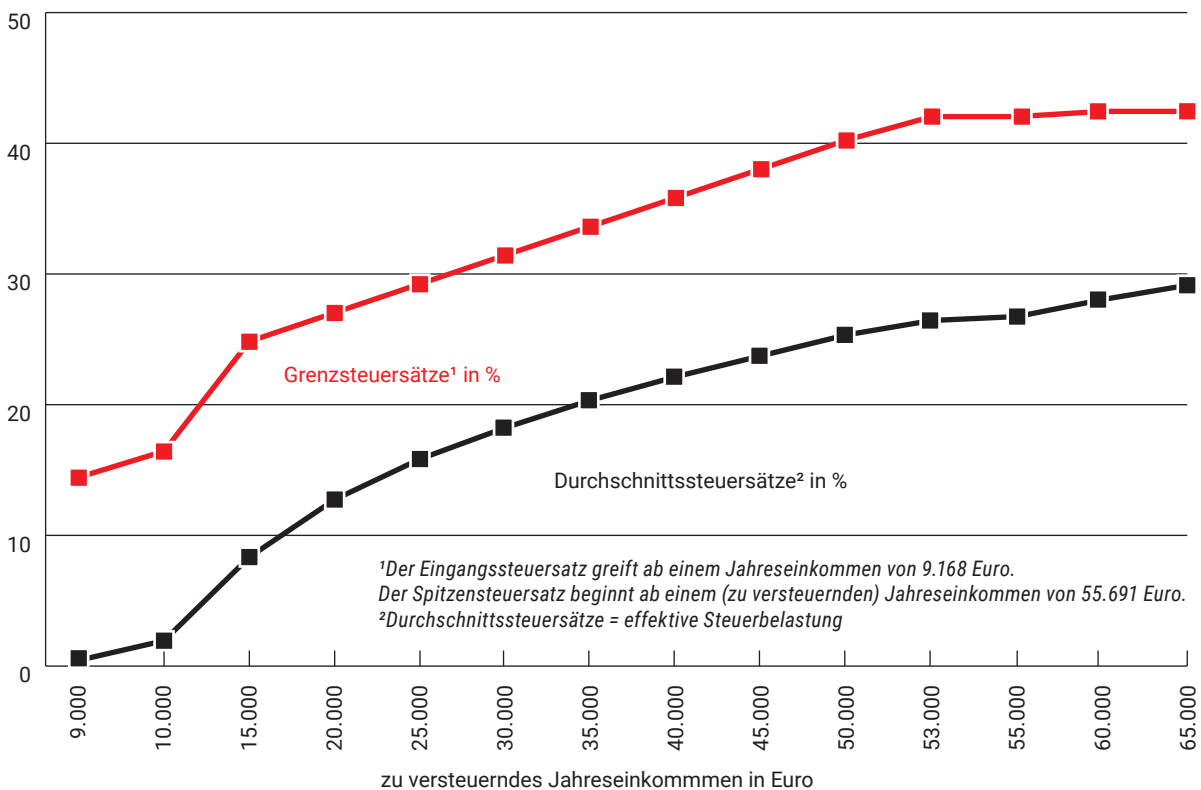
Die kalte Progression ist eine versteckte Steuererhöhung, die vor allem den Mittelstand und seine Beschäftigten belastet – und das in Zeiten, in der die öffentliche Hand Rekordsteuereinnahmen verzeichnet. Die kalte Progression beschreibt den paradox anmutenden Fall, dass Arbeitnehmer trotz Lohnerhöhung oder Personenunternehmer trotz Gewinnsteigerung real weniger Einkommen zur Verfügung haben. Dieser Fall tritt ein, wenn die Erhöhung lediglich die Preissteigerung (Inflation) ausgleicht, die Steuerbelastung jedoch stärker als das Einkommen steigt. Unter dem Strich profitiert nur der Staat durch die steigenden Steuereinnahmen. Berechnungen zeigen, dass die kalte Progression von 2011 bis 2016 zu Steuermehreinnahmen von über 30 Mrd. Euro geführt hat – Steuern, die vor allem von Arbeitnehmern und KMU gezahlt werden. Für das Jahr 2019 schätzt das Bundesministerium der Finanzen im dritten Steuerprogressionsbericht die Höhe der kalten Progression auf 3,81 Milliarden Euro. Betroffen von der Steuer mehrbelastung sind rund 32,8 Millionen Steuerpflichtige mit durchschnittlich 116 Euro pro Jahr.

Die kalte Progression muss deshalb abgemildert und letztendlich ganz beseitigt werden. Dabei dürfen nur real steigende Einnahmen der steuerlichen Progression unterworfen werden, um dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Darüber herrscht im Grundsatz parteiübergreifend Einigkeit. Das Argument der fehlenden Gegenfinanzierung ist nicht haltbar, da Mehreinnahmen aus der kalten Progression nicht vorgesehen sind und eine Einplanung in den Haushalt nicht legitim ist. Zusätzlich ist anzumerken, dass der Gesetzgeber das Argument steigender Löhne nur infolge des Inflationsausgleichs für die jährliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen bei der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nutzt: zu Lasten der Beitragszahlenden. An diesem „Zangengriff“ der steigenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge leiden vor allem die mittleren Einkommen und der Mittelstand.

Die untenstehende Grafik stellt den Verlauf des Grenzsteuersatzes in Deutschland in Abhängigkeit von zu versteuerndem Einkommen dar. Die durchschnittlichen Einkommensteuersätze 2019 (schwarze Linie) werden ins Verhältnis mit den Grenzsteuersätzen (rote Linie) gesetzt. An dieser Grafik ist der Mittelstandsbauch, der durch die kalte Progression entsteht, sehr gut sichtbar: Schon ab einem Jahreseinkommen von gut 55.000 Euro greift der Spitzensteuersatz. Auch für Verheiratete setzt der Spitzentarif zu hoch an: Schon ab einem Jahreseinkommen von 109.000 Euro, also einem Jahreseinkommen von 54.500 Euro pro Person, muss der Spitzensteuersatz bezahlt werden.

Vorschlag des BVMW: Durch einen sogenannten „Tarif auf Rändern“ kann die kalte Progression effektiv abgebaut werden. Der Steuertarif ist dabei an die tatsächliche Einkommens- und Preisentwicklung zu koppeln. Dies gilt nicht nur für die

Einkommensgrenzen, ab denen der jeweilige Steuersatz greift, sondern auch für alle Tarifelemente wie Freigrenzen, Freibeträge oder Höchstgrenzen wie etwa die Grenze zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter.



Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2019 (Quelle: IAQ (2019): Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2019. Abrufbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII21a.pdf)

4. Beständiger Inflationsausgleich bei Freigrenzen, Freibeträgen und Pauschalen

Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge wurden in den vergangenen 20 Jahren zum Großteil auf dem ursprünglichen Niveau belassen. Eine Anpassung an die reale Preissteigerung hat nicht stattgefunden.

Die Bürger spüren die Inflation, denn Waren und Dienstleistungen werden stetig teurer. Die reale Preissteigerung spiegelt sich auf nahezu allen Ebenen wider. Das für die Bürger verfügbare Einkommen büßt beständig an Kaufkraft ein. Der Begriff Inflation entstammt dem Lateinischen „inflare“ und bedeutet so viel wie aufblähen. Steigt das Preisniveau anhaltend,

verringert sich die Kaufkraft des Geldes stetig. Die Teuerung führt dazu, dass ein Euro immer weniger wert wird. Aus diesem Grund spricht man bei einer Inflation auch von einer existenten Geldentwertung.

Für die Einschätzung des Preisauftriebs ist die Geschwindigkeit der Geldentwertung – man spricht auch von der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes – von Bedeutung. Bei einer angenommenen durchschnittlich schleichenden Inflation von nur 3% p.a. spiegelt sich das in einem realen Kaufkraftverlust nach X Jahren wie folgt wider:

5 Jahren:	14,1%
10 Jahren:	26,3%
15 Jahren:	36,7%
20 Jahren:	45,6%

Konkret bedeutet das, dass eine heutige Rate von 1000 Euro mit einer Inflationsrate von 3% nach 20 Jahren noch 553 Euro einbringt. Bei steigendem Preisniveau und stabilen Freigrenzen kommen diese einer immer kleiner werdenden Personengruppe zugutekommen.

Vorschlag des BVMW: Bei allen bisher noch nicht angepassten Beträgen fordern wir eine einmalige Nachholung der längst überfälligen Anpassungen. Zukünftig einen beständigen Inflationsausgleich durch jährliche Anpassung aller Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge wie folgt: § 3 ff EStG, § 8 ff EStG, § 9 ff EStG, § 10 ff EStG, § 19 ff EStG, § 24 ff EStG, § 37 ff EStG, § 40 ff EStG, § 41 ff EStG, § 100 ff EStG

5. Keine Spitzensteuer auf mittlere Einkommen erheben

Vier von fünf mittelständischen Unternehmen sind Personunternehmen, deren Gewinne auf Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer unterliegen. Das hohe Steuerniveau in Deutschland – insbesondere im Bereich mittlerer Einkommen – führt dazu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer ihren Gesellschaften weniger Kapital zur Verfügung stellen können, welches für Rücklagen, Innovationen und Investitionen dringend benötigt wird.

Zugleich zahlen immer mehr Fachkräfte den Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Rund zehn Prozent der Deutschen und damit 4,2 Millionen Personen sind für fast die Hälfte des Einkommensteueraufkommens verantwortlich. Vor 60 Jahren wurde der Spitzensteuersatz nur bezahlt, wenn das Einkommen 20 Mal so hoch wie der Durchschnitt war. Heutzutage reicht bereits das 1,3 fache des Durchschnittseinkommens, um unter die Spitzensteuerregelung zu fallen.

Vorschlag des BVMW: Durchschnittsverdiener sollten mit einem durchschnittlichen Steuersatz belastet werden. Der BVMW fordert deshalb, dass die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich erhöht wird. Darüber hinaus muss der gesamte Tarifverlauf abgeflacht werden, mit dem Ziel eines linear progressiven Steuertarifs. Der sogenannte „Mittelstandsbauch“ ist sukzessive zurückzuführen und im Ziel in Gänze abzuschaffen.

Millionen Personen	Jahr ³
0,5	1995
0,7	1998
1,3	2001
1,6	2004
2,2	2007
2,1	2010
3	2013
3,7	2017
5	2021*
3,9	2021**
2,1	2021***

*Einkommensgrenze für Spitzensteuersatz: 54.950 Euro (Tarif 2018)

**Einkommensgrenze von 60.000 Euro.

***Einkommensgrenze von 80.000 Euro (DSi-Vorschlag).

Daten 1995-2017: BMF (2001), (2013), (2017a) und (2017b), Statistisches Bundesamt (2005), (2006) und (2017b).

Daten 2021: Eigene Schätzung anhand der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013

6. Unternehmensnachfolge sichern

Das Erbschaftsteuerrecht ist ein Problemkind. Seit über zehn Jahren versucht der Gesetzgeber ein Regelwerk zu schaffen, dem nicht sogleich wieder die Verfassungswidrigkeit attestiert wird. Bisher ohne durchgreifenden Erfolg. Im Rahmen der jüngsten Reform des ErbStG wurden zahlreiche Detailfragen der Betriebsverschonungsregelungen reformiert und dabei ein bisher noch nie dagewesenes Niveau an Komplexität erreicht. Die Erbschaftsteuererklärung für Betriebsvermögen kann nur noch von Spezialkanzleien erstellt werden – mit der Folge entsprechend deutlich höherer Gebühren für die Betriebsinhaber. Es ist absehbar, dass gerade der Mittelstand durch diese Änderungen in mehrfacher Weise belastet wird. Damit werden die Wettbewerbsnachteile von Familienunternehmen mit gegenüber Nicht-Familienunternehmen ohne Erbschaftsteuerbelastung nicht nur zementiert, sondern sogar noch verschärft. Zum einen ist eine Erhöhung der zu zahlenden Erbschaftsteuer zu erwarten und zum anderen ist es vorhersehbar, dass vielen mittelständischen Unternehmen die Kapazitäten fehlen, langfristige Planungen zu entwickeln und für vergleichsweise geringe Verschonungsvorteile wie den Verschonungsabschlag, die zu erfüllenden Anforderungen über Zeiträume von mehr als zwanzig Jahren nachzuhalten. Damit bleibt die Erbschaftsteuer ein

Damoklesschwert für die Betriebe. Planungs- und Rechtssicherheit sind nach wie vor nicht gegeben.

Angesichts des äußerst beschränkten Anteils der Erbschaftsteuer am steuerlichen Gesamtaufkommen, lediglich 0,8 Prozent im Jahr 2019,⁴ erscheint die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Erbschaftsteuer fragwürdig. Ihr Erhebungsaufwand hingegen ist unverhältnismäßig hoch. Die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer verursacht hohe bürokratische Kosten – der Verwaltungsaufwand der Erbschaftsteuer ist im Vergleich zu allen anderen Steuerarten am höchsten.⁵ Bei etwa 30.000 Familienunternehmen steht pro Jahr der Generationenwechsel an, davon sind auch jährlich 490.000 Beschäftigte betroffen.⁶ Mit der Reform von 2016 wurden die Möglichkeiten zur Gestaltung einer gerechten und wirtschaftlich tragbaren Erbschaftsteuer verpasst. Neben der Einführung der komplexen Steuerverschonungsregeln wurde es versäumt, die typisierten Bewertungsverfahren für Unternehmen so auszurichten, dass eine realitätsgerechte Bewertung erreicht wird und nicht erst

durch aufwendige Bewertungsgutachten nachgewiesen werden muss. Gleiches gilt für das unveränderte Fortbestehenlassen der hohen Steuersätze. Das Zusammenwirken beider Faktoren wird zu einer deutlichen Mehrbelastung der abzuführenden Erbschaftsteuern führen und kann insbesondere bei mittelständischen und Familienbetrieben zu fatalen Konsequenzen führen.

Vorschlag des BVMW: Die Erbschaftsteuer sollte vollständig abgeschafft werden. Betriebsvermögen, das der Sicherung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen dient, darf in Folge der Übergabe im Erb- oder Schenkungsfall grundsätzlich nicht besteuert werden. Hilfsweise müssen Freigrenzen für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe geschaffen, die derzeit hohen Steuersätze auf ein vernünftiges Maß gesenkt und die gesetzlich vorgesehenen Bewertungsverfahren für unternehmerisches Vermögen in einer Weise angepasst werden, die realitätsgerechte Bewertungen gewährleisten.

	Nachfolger gefunden/Verhandlungen abgeschlossen	Nachfolger gefunden/Verhandlungen laufen	Nachfolgersuche/konkrete Planung	Informationsbeschaffung/grobe Planung	Noch gar nicht
Alle Nachfolgen 2017	13	14	10	16	48
Alle Nachfolgen 2018	13	15	13	15	44
Alle Nachfolgen 2019	12	12	9	18	48

Stand der Verteilungen nach geplanter Variante der Nachfolge (in Prozent)

7. Solidaritätszuschlag streichen

Seit 1995 wird der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in Deutschland erhoben. Er wurde ohne zeitliche Befristung in das Gesetz aufgenommen und dient dem erklärten Ziel, die Vollendung der Einheit Deutschlands zu finanzieren. Dass der Solidaritätszuschlag für den Aufbau Ost nicht mehr benötigt wird, tritt immer mehr in die öffentliche Wahrnehmung. Im Zeitraum 2005 bis 2019 haben die neuen Bundesländer im Rahmen des

Solidarpakts II rund 156 Milliarden Euro erhalten.⁷ Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag belief sich im gleichen Zeitraum auf 214,3 Milliarden Euro.⁸

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags verpasst der Gesetzgeber die Chance den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen. Die ab 2021 geltende Rückführung wird für gehobene Einkommen aufgrund der zu niedrig gewählten Freigrenzen keine Wirkung entfalten, sodass insbesondere die Inhaber mittelgroßer Unternehmen von der Steuerentlastung nichts merken werden. Ferner sind Kapitalgesellschaften von der Entlastung ausgeschlossen und mithin Verlierer der Reform.

4 Statistisches Bundesamt (2020): Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Steuerarten vor der Steuerverteilung.
5 Bundesministerium der Finanzen (2003): Monatsbericht Juli 2003. S. 84.
6 Institut für Mittelstandsforschung Bonn (2020): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2018 bis 2022.
7 Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2018): Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder. S.7.
8 Statista (2019): Steuereinnahmen durch den Solidaritätszuschlag in Deutschland von 2003 bis 2019. Abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30376/umfrage/steuereinnahmen-des-bundes-durch-den-solidaritaetszuschlag/>.

Unter 61.717 Euro	Freigrenze
67.717 bis 96.409 Euro	Milderungszone (schrittweise Heranführung an den vollen Satz von 5,5 Prozent)
Ab 96.410 Euro	Keine Entlastung

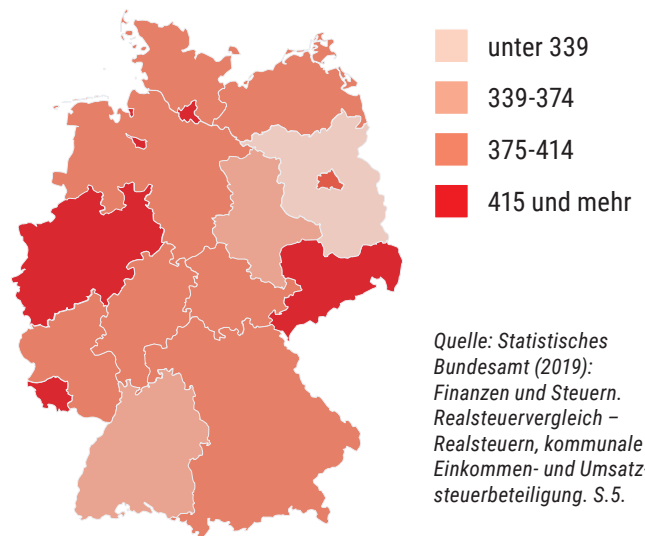
Zahlungen des Solidaritätszuschlags nach zu versteuerndem Jahreseinkommen

Vorschlag des BVMW: Der Solidaritätszuschlag hat nach über 23 Erhebungsjahren seine Legitimation verloren. Der BVMW fordert die ersatzlose Abschaffung für alle Steuerpflichtigen ohne Übergangszeitraum jedenfalls aber eine deutliche Anhebung der Freigrenzen und eine Erweiterung auf Kapitalgesellschaften.

8. Vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich machen

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von Personenunternehmen wurde im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 bei einem damals durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz der Kommunen in Höhe von 380 Prozent mit einem Anrechnungsfaktor von 3,8 eingeführt. Mittlerweile liegt der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz bei 436 Prozent.⁹ Um das Ziel der vollständigen Nivellierung der Gewerbesteuer für Personenunternehmen noch zu erreichen, müsste der Anrechnungsfaktor demnach auf heute 4,3 angehoben werden. Das Konjunkturpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geht mit der vorgeschlagenen Anhebung des Anrechnungsfaktors von 3,8 auf 4,0 bereits in die richtige Richtung, greift aber noch zu kurz. Einzelunternehmen oder Personengesellschaft werden lediglich dann vollständig von der Gewerbesteuer entlastet, wenn der Gewerbesteuerhebesatz 380 Prozent oder weniger beträgt. In allen anderen Fällen kommt es zu einer Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer. Im Ergebnis kann die Ertragssteuerbelastung trotz Anrechnung der Gewerbesteuer in der Spitze mehr als 50 Prozent betragen.

Vorschlag des BVMW: Der BVMW fordert eine maßvolle Besteuerung mittelständischer Unternehmen. Die Gewerbesteuer sollte vollständig auf die Einkommensteuer anrechenbar sein. Behelfsweise fordert der BVMW, dass die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf mindestens das 4,3-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht wird.



Durchschnittliche Hebesätze der Gewerbesteuer¹⁰

Bundesland	Durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz 2018 ¹¹
Brandenburg	319
Berlin	410
Baden-Württemberg	367
Bayern	375
Bremen	469
Hessen	413
Hamburg	470
Mecklenburg-Vorpommern	380
Niedersachsen	407
Nordrhein-Westfalen	451
Rheinland-Pfalz	378
Schleswig-Holstein	380
Saarland	445
Sachsen	422
Sachsen-Anhalt	363
Thüringen	408

⁹ Eigene Berechnungen

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2019): Finanzen und Steuern. Realsteuervergleich – Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung. S.5

¹¹ Statistisches Bundesamt (2019): Finanzen und Steuern. Realsteuervergleich – Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung. S.39f.

9. Mehrwertsteuersatz angleichen

Mit einem Gesamtaufkommen von rund 234,8 Milliarden Euro in 2019 ist die Umsatzsteuer die aufkommensstärkste Steuerart des Bundes. Der aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen 1968 eingeführte reduzierte Steuersatz von sieben Prozent erfüllt längst nicht mehr seinen ursprünglichen Zweck, nämlich die Entlastung sozialschwacher Haushalte, sondern wird für Interessenpolitik genutzt. Eine Vereinfachung der Umsatzsteuergesetzgebung hätte somit erheblichen Einfluss auf die Bürokratiekosten und würde Wachstumsimpulse setzen.

Der 140-Seiten starke Ausnahme-Katalog für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes verursacht sowohl bei Unternehmen als auch bei der öffentlichen Verwaltung erhebliche Recherche- und Informationskosten. Denn die Regelungen treiben zum Teil absurde Blüten. So wird auf Tierfutter, wie Hundekexse, oder Feinschmeckerprodukte, wie Gänseleber, der reduzierte Steuersatz angewendet, während Babynahrung, Babywindeln oder Mineralwasser mit 19 Prozent besteuert werden. Eine konsequente übergeordnete sozialpolitische Zielsetzung ist nicht erkennbar. Bei einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz geht es nicht um Entlastung und auch nicht um Mehreinnahmen, sondern um Gerechtigkeit und um eine deutliche Vereinfachung des Steuersystems.

Vorschlag des BVMW: Der BVMW schlägt eine Kategorisierung von Branchen vor, die dem regulären oder dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen sollen. Ist das Unternehmen in mehreren Branchen oder Geschäftstätigkeiten tätig, für die Anwendung des Steuersatzes ist die Hauptbranche des Unternehmens entscheidend. Kategorien für den ermäßigten Steuersatz könnten hierbei insb. Nahrungsmittelversorgung (inkl. Zubereitung), Kultur und Gemeinwohl/Wohlfahrtspflege sein. Diese Reform wäre annähernd aufkommensneutral und würde eine erhebliche bürokratische Entlastung für Bürger, Unternehmen und Staat bewirken. Langfristig fordern wir eine Vereinheitlichung der Steuersätze von 19 auf 15 Prozent.

10. Weitere Anhebung der Grenzen für Kleinunternehmer und Ist-Versteuerung

Grundsätzlich unterliegen Unternehmen in Deutschland der Soll-Versteuerung bei der Umsatzsteuervoranmeldung. Hier zahlen die Unternehmen die fällige Umsatzsteuer direkt nachdem sie die Rechnungsstellung an den Kunden vorgenommen haben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abgeführt, sobald sie vom Kunden bezahlt worden ist. Dies sichert einen erheblichen Liquiditätsvorteil, der für Gründerinnen und Gründer sowie kleine Unternehmen entscheidend sein kann. Die jährliche

Umsatzgrenze lag bis zum Jahr 2019 bei 500.000 Euro. Zum 01.01.2020 wurde die Grenze auf 600.000 Euro angehoben. Um die Liquidität der KMU zu stärken (was gerade angesichts der Corona-Krise von zentraler Bedeutung ist), sollten die Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung weiter – auf mindestens 1 Million € – angehoben werden. Dies ist im Rahmen der 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie kurzfristig möglich und wird auch in anderen EU-Mitgliedstaaten praktiziert.

Mittelfristig sollte ein genereller Übergang von der Soll- zur Ist-Versteuerung angestrebt werden. Dazu könnte die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eine entsprechende Initiative ergreifen. Es ist nicht akzeptabel, dass mittelständische Unternehmen die Mehrwertsteuer bereits an den Fiskus abführen müssen, wenn Sie die Leistung erbracht und die Rechnung geschrieben haben, der Auftraggeber aber seinerseits die Rechnung (noch) nicht bezahlt hat und sich dennoch bereits die Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lässt.

Auch die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer wurde erstmals seit 2003 zu Anfang dieses Jahres von 17.500 Euro im vergangenen Kalenderjahr auf 22.000 Euro erhöht. Sofern weniger Einnahmen vorliegen, kann auf die Inrechnungstellung der Umsatzsteuer verzichtet werden. Außerdem entfällt die Umsatzsteuer-Voranmeldung, was mit einer erheblichen Bürokratieentlastung einhergeht.

Vorschlag des BVMW: Sowohl die Grenze des Umsatzes für die Ist-Versteuerung als auch die Kleinunternehmergrenze waren nicht mehr zeitgemäß. Der BVMW befürwortet die Anhebungen der Grenzen, um Liquidität zu sichern. Allerdings könnten mit einer Erhöhung auf 30.000 Euro bei der Kleinunternehmergrenze deutlich mehr Unternehmen von Bürokratie entlastet werden. Es könnten zudem deutlich mehr Unternehmen gegründet werden, wenn bürokratische Hemmnisse abgebaut werden. Es wäre wünschenswert, die starren Grenzen künftig im jährlichen Zyklus an die Inflationsrate anzupassen.

11. Sachspenden entlasten

In Deutschland werden jedes Jahr Konsumgüter im Wert von zwei Milliarden Euro vernichtet, weil Produkte falsch etikettiert, überproduziert oder aus dem Sortiment genommen werden. Anstatt diese Produkte an gemeinnützige Organisationen oder Bedürftige zu spenden, werden diese in der Regel aus betriebswirtschaftlichen Gründen vernichtet. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage unterliegen Sachspenden an gemeinnützige Organisationen denselben umsatzsteuerlichen Grundsätzen wie der Verkauf der Waren und somit dem aktuell gültigen Umsatzsteuersatz. Dies hat zur Folge, dass die Vernichtung neuwertiger Waren hierzulande für das Unternehmen meist kostengünstiger ist, als deren umsatzsteuerpflichtige Spende. Würde die Sachspende an gemeinnützige

Organisationen nicht der Umsatzsteuer unterworfen, könnte der gesamtwirtschaftliche Schaden durch die Vernichtung dieser Waren reduziert und im gleichen Zuge die Spendenbereitschaft erhöht werden. Eine Steuerbefreiung würde hierbei zu kurz greifen, da aufgrund der Gesetzessystematik die Steuerbefreiung mit der Versagung des Vorsteuerabzugs einherginge und insoweit unverändert eine Mehrbelastung des Unternehmers darstellen würde.

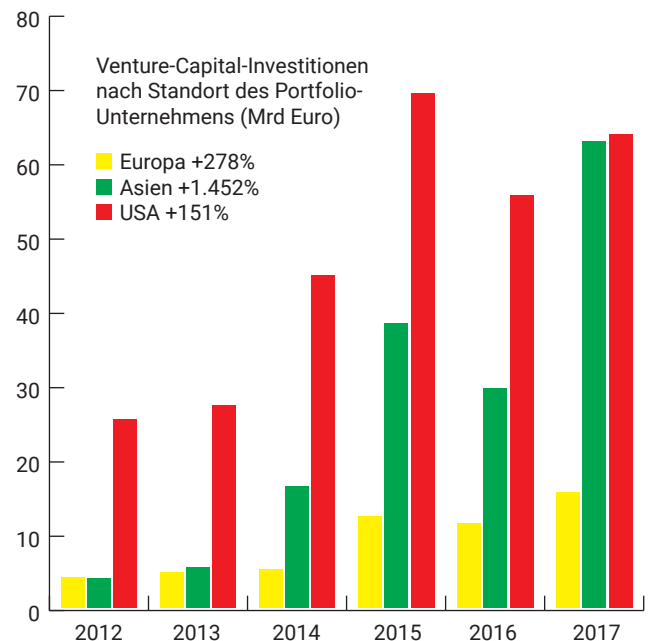
Vorschlag des BVMW: Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch Unternehmen sollten gesetzlich als nicht steuerbare Leistung definiert werden. Diese Maßnahme würde die bisherige „Doppelbelastung“ der durch Sachspenden sozial engagierten Unternehmen beseitigen und die Spendenbereitschaft stärken sowie der Schizophrenie einer günstigeren Vernichtung entgegenwirken.

12. Spektrum der Finanzierungsformen erweitern

Für die Finanzierung von Startups und innovativen Mittelständlern sind Finanzierungsformen neben dem klassischen Bankkredit von großer Bedeutung. Während in den USA oder Großbritannien alternative Finanzierungsformen längst etabliert sind, bleiben Finanzierungsformen, wie Venture Capital (VC), Private Equity, Crowdfunding und Business Angels in Deutschland hinter den Möglichkeiten zurück. Im Jahr 2019 wurde in Deutschland von Venture Capital-Gebern ein Beitrag in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro investiert, das entspricht 0,049 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts. In anderen innovativen Ländern werden deutlich höhere Werte erzielt – so liegt der Anteil von Venture Capital am Bruttoinlandsprodukt in den USA bei 0,371 Prozent und damit 12,4-mal so hoch wie in Deutschland. Die Rahmenbedingungen für innovative Finanzierungsalternativen müssen verbessert werden, um wichtige Impulse für Innovationen und Wachstum zu setzen sowie Arbeitsplätze zu schaffen. Der Eigenkapitaleinsatz für innovative Mittelständler muss sich mehr lohnen. Neben der Anfangsfinanzierung bereitet vor allem die Anschlussfinanzierung jungen Unternehmen immense Probleme. Große Wachstumschancen bleiben derzeit ungenutzt. Generell gilt es, die Förderlandschaft für Gründung und Innovation in Deutschland einfacher und einheitlicher zu gestalten, um die jungen, innovativen Unternehmen nicht mit zusätzlicher Bürokratie bei Anträgen zu belasten.

Vorschlag des BVMW: Neben der klassischen Finanzierung in Form von Krediten muss die Finanzierung von jungen Unternehmen und innovativen Mittelständlern durch Alternativen wie das Wagniskapitalgesetz erleichtert werden. Gewinne aus Veräußerungen von Anteilen an innovativen Mittelständlern müssen für Eigenkapitalgeber (beispielsweise Business Angels) steuerfrei bleiben, wenn sie in vergleichbare Unternehmen reinvestiert werden. Der BVMW fordert zusätzlich eine bessere Koordination der Mittelstandsförderung unter den Bundesländern sowie ein einheitliches bundesweites Fördernetzwerk.

Venture-Capital-Investitionen in europäische Unternehmen haben sich seit 2012 fast vervierfacht - doch die USA und Asien sind Europa weit voraus



Venture-Capital-Investitionen in europäische Unternehmen (Quelle: Roland Berger (2018): Treibstoff Venture Capital. Wie wir Innovationen und Wachstum befeuern. S.24)

Jedes fünfte kleine Unternehmen (bis eine Millionen Euro Umsatz) hat Schwierigkeiten beim Kreditzugang.

13. Abgeltungsteuer beibehalten

Das System der Abgeltungsteuer wurde seit seiner Einführung 2009 durch den Gesetzgeber, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte kontinuierlich weiterentwickelt. Es lässt sich konstatieren, dass sich die Bemühungen gelohnt haben. Die Abgeltungsteuer trägt zu einer einfachen, sicheren und gerechten Erhebung von Steueraufkommen bei.

Eben diese Vorteile würden durch die Abschaffung der Abgeltungsteuer zunichtegemacht. Eine Verkomplizierung und Bürokratisierung bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften wäre die Folge und zwar sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Darüber hinaus belegen Studien, dass die Abschaffung der Abgeltungsteuer und mithin die Rückkehr zur persönlichen Besteuerung zu Steuerausfällen führt und höhere Einkommen kaum belastet. Hinzu kommt, dass der sogenannte automatische Informationsaustausch zur Besteuerung von Kapitalerträgen zwischen den Finanzverwaltungen der Länder nach wie vor nicht funktioniert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Diskussion über die Abschaffung der Abgeltungsteuer kontraproduktiv.

Vorschlag des BVMW: Die Abgeltungssteuer hat sich in der Praxis bewährt und profiliert. Der BVMW fordert deren Beibehaltung.

14. Versicherungssteuer reduzieren

Die Versicherungssteuer ist ihrer Art nach eine Verkehrsteuer, deren Rechtsgrundlage für die Erhebung sich aus dem Versicherungssteuergesetz (VersStG) ergibt. Hiernach werden Prämien- oder Beitragszahlungen aus Versicherungsverträgen besteuert. Der aktuelle Regelsteuersatz liegt seit 2007 bei 19 Prozent. Das jährliche Aufkommen der Versicherungssteuer betrug im Jahr 2019 rund 14,1 Milliarden Euro und macht damit nur etwa 1,8 Prozent der deutschen Gesamtsteuereinnahmen aus. Im direkten Vergleich liegt das Versicherungssteueraufkommen sowohl hinter dem Grundsteuer-B-Aufkommen, als auch hinter dem Aufkommen aus der Tabaksteuer.

Gemäß einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus 2010 sieht dieser die Versicherungssteuer nicht als Vorsteuer.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass die Versicherungssteuer keineswegs als „klassische“ Mehrwertsteuer betrachtet und somit auch nicht als gesetzlich geschuldete Steuer bewertet werden darf. Die Versicherungssteuer gilt nach seiner Auffassung nicht als eine allgemeine Steuer, die im Rahmen bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge erhoben wird. Diese Beurteilung einer strikten Trennung von Umsatzsteuer und Versicherungssteuer muss aufgrund der zuletzt mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 erfolgten Kopplung der Regelsatzanpassung von 16 Prozent auf 19 Prozent jedoch in Frage gestellt werden.

Aufgrund dieser angenommenen Trennung kommt es insbesondere bei KMU zu erheblichen Mehrbelastungen im Rahmen der nötigen versicherungstechnischen Grundabsicherung, die den wirtschaftlichen Grundsätzen der Endbesteuerung einer Verkehrsteuer diametral entgegenstehen.

Vorschlag des BVMW: Der BVMW fordert eine Abschaffung der gesonderten Versicherungssteuer und die Streichung der entsprechenden Steuerbefreiung in § 4 Nr. 10 UStG. Auf diese Weise würden KMU aufgrund des künftigen Vorsteuerabzugs um die bisherige Verkehrsteuer entlastet und die Besteuerung bei den Privathaushalten unverändert sichergestellt. Da die Versicherungsunternehmen bislang der Steuerentrichtungsschuldner waren, sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Steuererhebung bereits geschaffen und bedürfen insoweit nur einer Anpassung auf das Umsatzsteuererhebungsverfahren.

15. Zinssatz für Steuernachforderungen und Abzinsung von Pensionsrückstellungen senken

Die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hat erheblichen Einfluss auf Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen mittelständischer Unternehmen. Trotz der aktuellen Entwicklung lässt sich der Gesetzgeber seit 1961 Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von sechs Prozent verzinsen. Auch für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen ist laut den Steuergesetzen ein Zinssatz von sechs Prozent per anno anzuwenden. Für die Höhe der Rückstellung sowie die zukünftigen Zuführungen ist der Rechnungszinsfuß von herausragender Bedeutung. Je höher der Zinsfuß, desto niedriger die steuerrechtlich zulässige Pensionsrückstellung. Hier gilt gleichermaßen, dass sich der gesetzliche Zinssatz von der realen Zinsentwicklung weit entfernt. Unternehmer müssen tatsächlich einen weitaus höheren Teil von ihrem Gewinn für zukünftige Pensionsleistungen zur Seite legen, als steuerlich anerkannt wird.

Vorschlag des BVMW: Vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase ist der gesetzlich festgelegte Zinssatz für Steuernachforderungen und die Abzinsung von Pensionsrückstellungen an das aktuelle Zinsniveau anzugleichen. Der BVMW fordert die Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten zehn Jahre.

16. Verlustvorträge nutzbar machen

Die Besteuerung hat sich an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu orientieren. Diesem Grundsatz trägt der Gesetzgeber nur eingeschränkt Rechnung, wenn es um die Berücksichtigung von Verlusten geht. Neben der eingeschränkten Verlustverrechnung der Höhe und der zeitlichen Beschränkung können Verluste in Folge eines Gesellschafterwechsels gänzlich untergehen. Auch im Schenk- oder Erbfall ist eine Verlustübertragung auf den Rechtsnachfolger nicht vorgesehen. Im Ergebnis kommt es zu einer Ungleichbehandlung

von Gewinnen und Verlusten im Steuerrecht. Wer die Verlustberücksichtigung einseitig behindert, erschwert die Bildung von Eigenkapital und bestraft unternehmerische Fehlentscheidungen.

Vorschlag des BVMW: Die Verlustberücksichtigung sollte unternehmensfreundlich reformiert werden. Verluste müssen vererbbar sein und die betragsmäßige Beschränkung des Verlustrücktrags sowie die Mindestbesteuerung gehören abgeschafft. Ferner sollte der Verlustrücktrag auf mindestens zwei Jahre ausgeweitet und der Verlustuntergang beim Gesellschafterwechsel auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt werden.

17. Rechtssicherheit im Leistungsverkehr schaffen

Die etablierte Praxis der Insolvenzverwalter sowie die in Anwendung der aktuellen Rechtslage etablierte Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht belasten den deutschen Mittelstand zum Teil in existenzbedrohender Weise. Es besteht keine Sicherheit im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, ob die vom Geschäftspartner erhaltene Vergütung für erbrachte Leistungen später nicht eventuell aufgrund finanzieller Schieflage des Kunden durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden.

Vorschlag des BVMW: Der BVMW fordert, das Anfechtungsrecht zu Gunsten der Planungs- und Rechtssicherheit zu entschärfen. Transaktionen des gewöhnlichen operativen Geschäftsverkehrs sollten gänzlich ausgenommen oder durch Freigrenzen abgesichert werden.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV